

Pädagogisches Konzept bzgl. Präsenz-und Distanzunterricht, Digitale Lernumgebung auf der Grundlage nach § 45a und § 30 ThürSchulG

1. Der Regelfall ist der Präsenzunterricht.
2. Distanzunterricht wird unter der Maßgabe eingerichtet, wenn gewährleistet ist, dass die Lernziele erreicht werden können und eine angemessene Betreuung und Unterstützung durch den Lehrer organisiert wird.
3. Die Gewährleistung erfolgt durch:
 - Jeder Schüler muss in der TSC durch die Sorgeberechtigten angemeldet sein.
 - Die Bereitstellung von Unterrichtsstoff oder/und die Erteilung von Arbeitsaufträgen erfolgt über die TSC.
oder
 - Der Lehrer stellt den Unterrichtsstoff/ die Arbeitsaufträge in einer vorangegangenen Unterrichtsstunde zur Verfügung.
 - Die SuS erhalten die Möglichkeit bei Unklarheiten den Lehrer vorab in der ILZ/per Mail oder in einer eingestellten Videozeit zu kontaktieren.
 - Der erarbeitete Unterrichtsstoff wird im Präsenzunterricht in geeigneter Form kontrolliert, z.B. in Übungen, Unterrichtsgesprächen, Anwendungen oder bei reinem Lernstoff in Form einer Leistungskontrolle.

Ausnahme: Verfügt ein Schüler über kein digitales Endgerät oder einen mobilen Zugang zu diesem, stellt der Lehrer das Material als Printversion zur Verfügung. Das Material ist vom Schüler in Absprache mit der betreffenden Lehrkraft in der Schule abzuholen.

4. Sonderfälle, außer die unter § 45 a Absatz 2 genannten Möglichkeiten der Erteilung von Distanzunterricht sind:
 - Dienstlich bedingte Abwesenheit von Lehrern.
 - Zur zeitweiligen Förderung des eigenverantwortlichen Lernens ab Klassenstufe 7.

Beschluss der Schulkonferenz vom 16.08.2024